

BDS – INFO



Bund Deutscher Sozialrichter

Vorstand: Direktor des Sozialgerichts Dr. Steffen Roller, Konstanz (Vorsitzender); Vorsitzende Richterin am LSG Elisabeth Straßfeld, Essen; Richter am LSG Dr. Dirk Berendes, Essen; Richter am LSG Christoph Bielitz, München; Richterin am SG Tina Fahr, Duisburg; Richterin am SG Martina Bittenbinder, Speyer (Assessorenvertreterin)

Essen, im April 2020

Liebe Mitglieder der Fachvereinigungen des BDS,

die Corona-Pandemie hat alles im Griff, auch den DRB. Viele Veranstaltungen müssen ausfallen. Daher fällt diese Ausgabe des BDS-Info, in der wir wieder über die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene berichten wollen, etwas kürzer als gewohnt aus.

Corona-Pandemie

Der Bundesgesetzgeber hat auch im Sozialrecht schnell reagiert und das Gesetz für den



(Bild: BDS)

erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27.03.2020, BGBl. I S. 575, erlassen. Die damit zusammenhängenden Rechtsprobleme werden die Sozialgerichte nach und nach erreichen.

Noch nach „Vor-Corona-Recht“ war der Antrag eines Beziehers von Arbeitslosengeld II auf höhere Leistungen wegen Mehrausgaben für Lebensmittel und Schutzausrüstung zu entscheiden. Das SG Konstanz hat den Eilantrag abgelehnt (SG Konstanz, Beschluss vom 02.04.2020, S 1 AS 560/20 ER –, juris). An vielen Sozialgerichten ist der Dienstbetrieb infolge der Corona-Pandemie deutlich reduziert worden. Trotzdem ist die Sozialgerichtsbarkeit funktionsfähig. Am LSG Mecklenburg-Vorpommern hat sich ein Senatsvorsitzender vor dem Richterdienstgericht gegen das vom Präsidenten verfügte Verbot mündlicher Verhandlungen gewandt - bisher ohne Erfolg (Beschluss vom 03.04.2020, 13 B 336/20 DG).

Die Bundesregierung plant nach einem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozi-

algerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG) Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen. Der BDS hat das Vorhaben in seiner Stellungnahme vom 15.04.2020 grundsätzlich begrüßt, aber Änderungen in mehreren Punkten vorgeschlagen (<https://www.bunddeutschersozialrichter.de/positio-nen/stellungnahmen/stellungnahme/news/nr-220/>).



(Bild: Carlo Schrod / pixelio.de)

Der 23. Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag, die zentrale Veranstaltung des DRB, musste in Folge der Corona-Pandemie vom April 2020 auf das Folgejahr (21.-23. April 2020) verlegt werden. Betroffen ist natürlich auch der vom BDS betreute Workshop „Das neu geregelte System der Gesundheitsförderung und Prävention“ mit Dr. Elke Roos, Vorsitzende Richterin am BSG, Prof. Dr. Stefan Sell, Direktor des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung, Koblenz, und Martina Bittenbinder, Richterin am SG Speyer und Assessorenbeauftragte des BDS.

Sehen wir es positiv! Wer sich schon auf die spannenden Vorträge und Workshops, die anregenden Gespräche im Kollegenkreis und die ganz besondere Atmosphäre des Tagungsortes gefreut hat, sei getröstet: Nun kann die Vorfreude ein weiteres Jahr anhalten. Wer seine Anmeldung zum Richter- und Staatsanwaltstag versäumt hat, hat jetzt noch eine zweite Chance. Anmeldungen sind ab sofort möglich (<https://www.rista-tag.de/>). Auch die Bundesvorstandssitzung, die traditionell am Rande des Richter- und Staatsanwaltstages stattfindet, musste leider entfallen. Das ist bedauerlich, denn dort wären wichtige Weichenstellungen für die weitere Gestaltung der Satzung des DRB vorgenommen worden (s.u.).

Weiter tätig ist die Geschäftsstelle des DRB. Wer die aktuelle Presse verfolgt, wird bemerkt haben, dass der Verband ein gefragter Ratgeber für die Politik ist, wie mit den Auswirkungen der Einschränkungen des öffentlichen Lebens auf die gerichtlichen Verfahren umzugehen ist. Im April-Heft der DRiZ und vielen Zeitschriften der Landesverbände (herauszuheben ist das Votum 1/2020 des Landesverbandes Berlin) ist die Corona-Pandemie zentrales Thema.

Die jährliche Mitgliederversammlung des BDS ist zum Glück erst im September 2020. Wir hoffen, dass nicht auch sie der Corona-Pandemie zum Opfer fällt.

Sondersitzung des Bundesvorstandes des DRB in Berlin

Zum Jahreswechsel 2019/2020 ist das Amt des Vorsitzenden des DRB von Jens Gnisa auf seine beiden Stellvertreter Barbara Stockinger und Joachim Lüblinghoff übergegangen (s. DRiZ 2020, 17). Der DRB hat daher aktuell eine Doppelspitze.

Aus diesem Anlass fand am 26.02.2020 eine außerordentliche Sitzung des Bundesvorstandes des DRB statt. Die Vertreter der Landes- und Fachverbände des DRB haben daher den amtierenden Vorsitzenden ihr Vertrauen ausgesprochen. Mit deutlicher Mehrheit hat man sich gegen eine vorgezogene Neuwahl ausgesprochen. Zugleich wurde aber deutlich, dass die Satzung des DRB eine solche Situation nicht optimal regelt. Da-

her prüft aktuell eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Landes- und Fachverbände und Mitgliedern des Präsidiums des DRB, mögliche Satzungsänderungen, vor allem hinsichtlich einer optionalen Doppelspitze.

Die Beratung dieser Ergebnisse auf der nächsten regulären Sitzung des Bundesvorstands im April in Weimar hat jedoch die Corona-Pandemie einen Strich durch die Rechnung gemacht.

Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz

Mittlerweile ist das Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung (Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz – GKV-FKG) vom 22.03.2020 erlassen worden (BGBl. I, S. 604). Das Gesetz sieht die Ergänzung des § 29 Abs. 2 SGG um eine Nr. 5 vor. Danach sind Streitigkeiten nach § 4a Abs. 7 SGB V der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Landessozialgerichts zugewiesen. Betroffen sind wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten zwischen Krankenkassen. Die Regelung ist deswegen bemerkenswert, weil im Referentenentwurf des BMG zunächst vorgesehen war, die Zuständigkeit für diesen Bereich den Zivilgerichten zuzuweisen. Hiergegen hatte sich der BDS in einer Stellungnahme vom Frühjahr 2019 gewandt. Wir sahen die Gefahr einer Rechtszersplitterung, da die Sozialgerichtsbarkeit umfassend für Rechtsstreitigkeiten im Bereich der GKV zuständig ist, auch im Bereich des Wettbewerbs untereinander, für Streitigkeiten zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen sowie für Aufsichtsstreitigkeiten. Die Streitigkeiten nach § 4a Abs. 7 SGB V sind im Kern öffentlich-rechtlich geprägt und materiell-rechtlich nach Kriterien des SGB V zu entscheiden. Die allein verfahrensrechtliche Anbindung an das UWG begründet hingegen keine größere Sachnähe, die eine Zuweisung an die Zivilgerichtsbarkeit rechtfertigen würde (<https://www.bunddeutschersozialrichter.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/nr-219/>).

Der Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/15662) hat unseren Bedenken Rechnung getragen und die Zuweisung an die Sozialgerichtsbar-

keit, erstinstanzlich an die Landessozialgerichte vorgesehen. Dies ist nunmehr auch Gesetz geworden.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Noch im Stadium des Referentenentwurfs befinden sich die Überlegungen des BMJV zu einigen Änderungen im Kostenrecht. Da in der Sozialgerichtsbarkeit zahlreiche medizinische Gutachten und sachverständige Zeugnisaussagen erstattet werden, sind wir von Änderungen der entsprechenden Entschädigungsregelungen zentral betroffen. Der BDS hat daher Stellung genommen und auf einige Ungereimtheiten hingewiesen sowie Verbesserungsvorschläge an zentralen Stellen gemacht

(<https://www.bunddeutschersozialrichter.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/nr-0120/>, mit den Stellungnahmen anderer Verbände https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/JVEG_Aenderungsgesetz.html).

Krankenhaus-Abrechnungsstreitigkeiten (von RinSG Tina Fahr)

Seit einiger Zeit treibt den Verband das Thema der Abrechnungsstreitigkeiten von Krankenhausleistungen um (vgl. BDS-Info 1/2019, <https://www.bunddeutschersozialrichter.de/filadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info-1-19.pdf> und BDS-Info 2/2019 <https://www.bunddeutschersozialrichter.de/filadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info-2-19.pdf>, Roller, DRiZ 2018, 406) und bindet wichtige Ressourcen bei den Sozialgerichten. Mit der Neuregelung des § 17c Abs. 2b KGH zum 01.01.2020 ist es zum Ende des Jahres 2019 erneut zu einem signifikanten Anstieg von Klageverfahren gekommen. Über die Schwierigkeiten, das genaue Ausmaß der Klagewelle für die Sozialgerichtsbarkeit zu ermitteln, wurde bereits berichtet (Fahr/Roller, DRiZ 2020, 146 f.). Es zeigen sich zudem erhebliche Unterschiede

zwischen den einzelnen Sozialgerichten. So gingen in Nordrhein-Westfalen bis 2017 jährlich rund 85.000 Klagen ein, während es nunmehr rund 95.000 pro Jahr sind. Der Anteil der Krankenversicherungsstreitigkeiten beschäftigt mit 26,1 % der Eingänge am zweithäufigsten die Sozialgerichte in Nordrhein-Westfalen (an erster Stelle steht weiterhin der Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende). Am Sozialgericht Darmstadt sind Ende 2018 ca. 1.350 Krankenhausverfahren eingegangen, im Vergleich dazu Ende 2019 ca. 410 Verfahren, wobei die teilweise gehäuften Klagen bisher nicht getrennt wurden. Es wird vermutet, dass sich bei einer Trennung die Anzahl der Verfahren verdreifachen würde. Am Sozialgericht Berlin waren im Fachbereich KR/BA im Dezember 2018 514 Klageeingänge zu verzeichnen, im Dezember 2019 hingegen 1.175 Klagen. Vor dem Hintergrund der steigenden Klagen hat das Sozialgericht Dresden einen dringenden Hilferuf an das sächsische Justizministerium geschickt. Allein im Dezember 2019 seien 1.700 Fälle eingegangen, die insgesamt 4.700 neue Klagen beinhalten dürften (Sächsische Zeitung vom 17.01.2020 <https://www.saechsische.de/personalnot-beim-sozialgericht-5162643.html>).

Zu einer bundesweiten Zunahme der Richterstellen hat der Anstieg der Abrechnungsstreitigkeiten nicht geführt. Während in Schleswig-Holstein 2 bis 3 Proberichterstellen, in Niedersachsen 3 Planstellen, in Hamburg 3 Richterstellen und 5 Stellen im nicht-richterlichen Dienst und in Nordrhein-Westfalen 18 zusätzliche Richterstellen in 2019/2020 geschaffen wurden, musste die Mehrzahl der Sozialgerichte mit einer Anpassung der Geschäftsverteilung die Eingangslast verteilen. Am Sozialgericht Speyer wurde auf den geplanten Abbau von Stellen verzichtet.

Damit binden die Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen weiterhin einen erheblichen Anteil der Arbeitskraft. Die aus der ersten Klagewelle noch nicht erledigten Verfahren erfordern vielfach weitere Ermittlungen und Beweiserhebungen und auch in den bereits erledigten Klageverfahren steht oft noch eine Kostenentscheidung aus. Da eine Vielzahl der Krankenkassen mit einer ständigen Arbeitsüber-

lastung zu kämpfen haben und es zunehmend schwieriger wird, Gutachten und Stellungnahmen in den angeforderten Fristen zu erhalten, werden die Klageverfahren die Sozialgerichte weiter beschäftigen. Befürchtungen werden zudem dahingehend geäußert, dass aufgrund des MDK-Reformgesetzes eine weitere Klagewelle auf die Sozialgerichte zurollt, da die Krankenhaus- und Krankenkassenverbände die Prüfvereinbarungen geändert haben, sodass noch bis zum 30.06.2020 Klagen ohne verbindliches Erörterungsgespräch erhoben werden dürfen. Die weiteren Entwicklungen bleiben also abzuwarten.

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze; BR-Drs. 2/20

Nach Art. 10 Nr. 3 des genannten Gesetzesentwurfs

(https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0001-0100/2-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1) soll § 29

Abs. 2 Nr. 1 SGG geändert und für Klagen gegen Entscheidungen der genannten Schiedsstellen die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte eröffnet werden. Das entspricht der bisherigen Rechtslage zu den Schiedsstellen nach § 81 SGB XII.



(Bild: Alexander Klaus / pixelio.de)

Der BDS hat sich an das BMAS gewandt, die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte möglicherweise zu spät einsetzt. Die Sozialgerichte sind seit der Neuregelung der Schiedsstellen in § 133 SGB IX mit Wir-

kung zum 01.01.2018 für die genannten Klagen zuständig. Allerdings hat sich das faktisch nicht ausgewirkt. Die Schiedsstellen mussten erst durch Verordnungen der Länder gebildet werden, was erst im Jahr 2019 erfolgt ist (z.B. Verordnung des Landes Berlin vom 30.04.2019, GVBl. S. 270, in Kraft seit 30.05.2019). Daher sind bisher keine oder jedenfalls kaum Verfahren anhängig gemacht worden. Das wird sich für die weitere Zeit bis zum beabsichtigten Inkrafttreten des Gesetzes am 01.07.2020 vermutlich ändern, da nunmehr vermehrt mit Entscheidungen der Schiedsstellen über Leistungs- bzw. Vergütungsvereinbarungen (§ 125 Abs.1, § 126 Abs. 2 SGB IX) sowie Klagen hiergegen zu rechnen ist.

Wenn sich Sozialgerichte für eine kurze „Übergangszeit“ mit einer für sie eher abgelegenen Materie beschäftigen, die davor bzw. danach ausschließlich vor den Landessozialgerichten verhandelt worden ist bzw. wird, führt dies zu einem nicht geringen Aufwand. Bei den Landessozialgerichten sind wiederum entsprechende Erfahrungen mit den zu entscheidenden Rechtsfragen vorhanden. Für die Beteiligten könnte dies mit einer Verzögerung der Verfahren verbunden sein.

Wir haben in unserem Schreiben auf das Problem hingewiesen und gebeten, zumindest zu prüfen, ob ein Inkrafttreten der Neuregelung des Art. 10 Nr. 3 des Gesetzes nicht erst am 01.07.2020, sondern unmittelbar nach der Verkündung möglich ist. Das BMAS nimmt eine entsprechende Prüfung vor, die aber noch nicht abgeschlossen ist.



(Bild: Gerhard Frassa / pixelio.de)

Damit sind wir schon am Ende unseres, diesmal etwas kürzer ausgefallenen BDS-Info angekommen. Allen, die jetzt im Home-Office oder an den Gerichten die Fahne der Sozialgerichtsbarkeit hochhalten, ein in diesen Zeiten naheliegender Wunsch: Bleiben Sie gesund!

Ihre

Dr. Steffen Roller
Vorsitzender BDS

Dr. Dirk Berendes
Schriftführer